



Aktuelle Steuer-Information 10/2008

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Verlustabzug

Übergangsregelung für Verlustvortrag in Erbfällen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits im Dezember 2007 entschieden, daß der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten **Verlustabzug nicht** bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen kann. Mit dieser Entscheidung wendet sich der BFH gegen die seit über 40 Jahren bestehende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, wonach ein solcher Verlustabzug bei der Einkommensermittlung des Erben berücksichtigt wurde. Der BFH will jedoch seine bisherige - mit dieser Entscheidung überholte - Rechtsprechung aus Vertrauensschutzgründen weiterhin auf jene Erbfälle anwenden, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Beschlusses eingetreten sind. Der Beschluß wurde erstmals am 12.03.2008 auf der Internetseite des BFH veröffentlicht. Die Verwaltung geht bei der Ausgestaltung der Übergangsregelung über die Forderung des BFH hinaus. Hiernach ist die bisherige Rechtsprechung weiterhin für Erbfälle anzuwenden, die **bis zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt** eingetreten sind.

Abgeltungsteuer

Erteilung neuer Freistellungsaufträge

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird bekanntlich eine **Abgeltungsteuer** auf Kapitalerträge zum 01.01.2009 eingeführt. Dabei werden der Sparer-Freibetrag und der für Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenpauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für Verheiratete) zusammengefaßt. zufließen, veröffentlicht. Eine **Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten** bzw. Depots desselben Kreditinstituts ist **nicht mehr möglich**.

Hinweis: Freistellungsaufträge, die bereits vor dem 01.01.2009 unter Beachtung der Höchstbeträge (801 € bzw. 1.602 €) erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Eine vom Kunden beauftragte beschränkte Anwendung auf einzelne Konten darf allerdings von den Banken ab dem Jahr 2009 nicht mehr berücksichtigt werden.

Kindergeld

Dreimonatsfrist bei arbeitssuchenden Kindern beachten!

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, wird es bei der Gewährung von Kindergeld auch dann berücksichtigt, wenn es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland **als Arbeitssuchender gemeldet** ist. Beachten Sie bitte, daß der Bundesfinanzhof in diesem Zusammenhang entschieden hat, daß die Meldung eines volljährigen, aber noch nicht 21 Jahre alten Kindes als arbeitssuchend nur **drei Monate** fortwirkt. Ihr Kindergeldanspruch entfällt folglich, wenn sich Ihr Kind nach Ablauf dieser Frist nicht erneut als Arbeitssuchender meldet.

Hinweis: Als Nachweis genügt eine Bescheinigung der zuständigen inländischen Agentur für Arbeit. Legen Sie einen solchen Nachweis vor, ist grundsätzlich keine weitere Prüfung durch die Familienkasse als kindergeldzahlende Stelle erforderlich.

2. ... für Unternehmer

Gewerbesteueranrechnung

Verfall von Anrechnungsüberhängen verfassungskonform

Zum **Abbau der Doppelbelastung** gewerblicher Gewinne von Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer regelt das Einkommensteuergesetz eine **pauschale Ermäßigung** der Einkommensteuer in Abhängigkeit von der Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerliche Belastung gewerblicher Einkünfte wird dadurch kompensiert, daß das 1,8fache des Gewerbesteuermeßbetrags auf die Einkommensteuer angerechnet wird, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, die im zu versteuernden Einkommen enthalten sind.

Es kann allerdings sein, daß Sie zwar Gewerbesteuer, aber keine Einkommensteuer zu zahlen haben, z.B. bei Verlusten aus anderen Einkünften. Das Entlastungspotential aus der Anrechnung der Gewerbesteuer wird dann nicht ausgenutzt. Der Bundesfinanzhof entschied nun leider, daß ein solcher Anrechnungsüberhang **weder zur Festsetzung einer negativen Einkommensteuer** mit der Folge der Erstattung führt, **noch ein Vor- oder Rücktrag beansprucht werden kann**. Diese Rechtsfolge verletze die Steuerbürger nicht in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung. Sie hätten zwar einen Nachteil gegenüber Gewerbetreibenden, deren Einkommensteuerbelastung mittels des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuerschuld und des Abzugs des Steuerermäßigungsbetrags gemindert werden könne. Der Gesetzgeber habe aber den Abzug des Steuerermäßigungsbetrags von der Voraussetzung abhängig machen dürfen, daß eine Doppelbelastung des Steuerpflichtigen mit Einkommen- und Gewerbesteuer vorliege. Er habe über die Steuerermäßigung nicht eine Kompensation der Gewerbesteuerbelastung in jedem Einzelfall sicherstellen müssen.

Hinweis zur Rechtslage ab 2008: Aufgrund der Unternehmensteuerreform ist die Gewerbesteuer für Erhebungszeiträume ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar. Dafür ist das Anrechnungsvolumen der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 erhöht worden - wenn es sich denn auswirkt.

Investitionsabzugsbetrag

Rücklagenerhöhung für bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter unmöglich

Für die künftige Anschaffung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten** gewinnmindernd abziehen. Dieser Investitionsabzugsbetrag ersetzt die frühere Ansparrücklage.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr zur **früheren Ansparrücklage** entschieden, dass diese gewinnmindernde Rücklage nach dem Anschaffungsjahr des Wirtschaftsguts quasi rückwirkend **weder gebildet noch erhöht** werden darf. Er begründet seine leider negative Ansicht damit, dass der Zweck der Rücklage (= Finanzierungserleichterung der Investition) nicht erfüllt werden kann. Dieser Grundsatz muss nach unserer Auffassung auch für den neuen Investitionsabzugsbetrag entsprechend angewendet werden, da der Zweck „Finanzierungserleichterung der Investition“ bei der alten Ansparrücklage und dem **neuen Investitionsabzugsbetrag** der gleiche ist. Eine grundlegende Klärung der Finanzverwaltung zum Anwendungsbereich des neuen Investitionsabzugsbetrags steht allerdings noch aus.

Erschließungskosten

Zuwendung aus unternehmerischen Gründen ist umsatzsteuerpflichtig

Als Unternehmer sollten Sie stets im Auge behalten, daß **unentgeltliche Zuwendungen** an einen Dritten eine **Umsatzsteuerzahllast** auslösen können. Wie der folgende Fall, über den der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden hatte, zeigt, tritt die Umsatzsteuerpflicht auch dann ein, wenn die Zuwendung erst Voraussetzung für die Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit ist:

Für die ordnungsgemäße Anbindung eines in der Nähe einer Autobahnanschlußstelle gelegenen Grundstücks an den öffentlichen Straßenverkehr war ein Restaurantbetreiber von der öffentlichen Hand verpflichtet worden, die bestehende Straßenkreuzung mit vier Kreuzungsästen durch einen Kreisverkehr auf dem bundeseigenen Grundstück zu ersetzen. Der Restaurantbetreiber hatte sich daher in einem mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrag verpflichtet, den Kreisverkehr zu errichten und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Aus der Errichtung des Kreisverkehrs machte er den Vorsteuerabzug geltend.

Das Finanzamt beanstandete den Vorsteuerabzug nicht. Es vertrat jedoch die Auffassung, daß der Restaurantbetreiber **eine unentgeltliche Zuwendung** bei der **Umsatzsteuer** zu versteuern habe, da er „Erschließungsanlagen“ auf einem nicht in seinem Eigentum stehenden Grundstück hergestellt und anschließend unentgeltlich übertragen habe. Die Bemessungsgrundlage richte sich nach den hierfür entstandenen Selbstkosten. Der BFH bestätigte dieses Ergebnis. Unerheblich war, daß der Restaurantbetreiber mit der Errichtung des Kreisverkehrs erst die Grundlage für seine unternehmerische Tätigkeit geschaffen hat. Eine umsatzsteuerpflichtige Zuwendung liege selbst dann vor, wenn die Zuwendung **aus unternehmerischen Gründen** erfolge.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Geldwerter Vorteil

Ist entgeltlicher Verzicht auf Aktienankaufsrecht Arbeitslohn?

Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Vorteil in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zufließt. Im Streitfall ging es um ein **Aktienankaufs-/Vorkaufsrecht**. Entscheidend war für den Bundesfinanzhof letztlich, daß ein dem Kläger eingeräumtes Ankaufsrecht ihm nur in seiner Eigenschaft und Stellung als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied zugestanden hatte und er das Recht dann verloren hätte, wenn er aus dieser Position entlassen worden wäre. Folge dieser Würdigung: Dem Kläger floß zwar nicht zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung, wohl aber **zum Zeitpunkt des entgeltlichen Verzichts** auf dieses Recht ein als Arbeitslohn zu versteuernder **geldwerter Vorteil** zu.

Vermeintliche Leistungspflicht

Auch Irrtum führt zu verdeckter Gewinnausschüttung!

Leisten Sie als Geschäftsführer einer GmbH in der **irrtümlichen Annahme einer vertraglichen Leistungspflicht** eine Zahlung an einen vormaligen Gesellschafter, liegt hierin nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), wenn auch die Begründung der vermeintlichen Leistungspflicht selbst als vGA zu beurteilen wäre. Dies hat zur Folge, daß die Zahlung dem Einkommen der GmbH außerhalb der Bilanz wieder hinzuzurechnen ist und folglich Körperschaft- und Gewerbesteuer auslösen kann. Außerdem

ist sie dem vormaligen Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen, die dem Halbeinkünfteverfahren und ab 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, daß neben der objektiven Vermögensminderung bei der GmbH für die Annahme einer vGA grundsätzlich keine subjektiven Handlungserfordernisse, mithin keine bestimmte Ausschüttungsabsicht und keine Einigung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft über die „verdeckte“ Zuwendung, erforderlich sind. Als handelnde Person müssen Sie daher weder den Tatbestand der vGA kennen noch das Geschehene rechtlich zutreffend würdigen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bewirtungskosten

Voller Werbungskostenabzug möglich!

Auch als Arbeitnehmer dürfen Sie Ihre zweifelsfrei **beruflich veranlaßten Aufwendungen** für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß nur in Höhe von 70 % der entstandenen Kosten als Werbungskosten abziehen. Als Nachweis der beruflichen Veranlassung müssen Sie Ort, Tag, Teilnehmer und Anlaß der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen angeben. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu Anlaß und Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr entschieden, daß ein Arbeitnehmer, der aus beruflichem Anlaß Kosten für eine Bewirtung **im Namen seines Arbeitgebers** übernimmt, diese Kosten **ungekürzt**, das heißt in voller Höhe, und ohne Verpflichtung zur Benennung der Gäste als Werbungskosten abziehen darf. Kläger im Streitfall war ein General der Bundeswehr, der in den Ruhestand verabschiedet wurde und dessen Dienstgeschäfte im Rahmen einer militärischen Veranstaltung auf seinen Nachfolger übertragen wurden. An dem anschließenden Empfang im Offiziersheim nahmen Bundeswehrangehörige und Gäste von außerhalb teil. Für einen Teil der Bewirtungskosten kam der Kläger selbst auf und machte diese steuerlich geltend. Der BFH hat diese Kosten in vollem Umfang zum Werbungskostenabzug zugelassen. Die Abzugsbeschränkung auf 70 % der Kosten greife schon deshalb nicht, weil nicht der Kläger als Arbeitnehmer, sondern sein Dienstherr als Bewirtender auftrat.

Private Kfz-Nutzung

Kleinere Mängel bei Führung eines Fahrtenbuchs geduldet

Arbeitnehmer, denen von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, den sie auch für private Fahrten nutzen dürfen, müssen den damit verbundenen geldwerten Vorteil als Arbeitslohn versteuern. Nach dem Einkommensteuergesetz wird der Vorteil monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises bewertet. Alternativ können auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige das Verhältnis der dienstlichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisen kann. Immer wieder wird dabei mit dem Finanzamt darüber gestritten, ob das Fahrtenbuch **ordnungsgemäß** geführt wird. Hierzu ist leider anzumerken, daß generell sehr kleinlich verfahren wird und strenge Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit gestellt werden. Daran ändert im Ergebnis auch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs nicht viel. Nach Ansicht der Richter führen **kleinere Mängel nicht zur Verwerfung** des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben **insgesamt plausibel** sind. Die Urteilsausführungen geben allerdings keine genaue Auskunft darüber, welche (kleineren) Mängel im Einzelnen das Fahrtenbuch im Streitfall aufwies. Zu erkennen ist lediglich, daß das Finanzamt beanstandet hatte, daß die Kilometereintragungen im Fahrtenbuch nicht mit den Eintragungen der Kfz-Werkstatt in den jeweiligen Rechnungen übereinstimmten.

Eine eindeutigere und auch positive Aussage enthält das Urteil jedoch zu der Frage, ob die Anerkennung der Fahrtenbuchmethode auch voraussetzt, daß die auf das Kfz entfallenden Kosten in der Buchführung getrennt aufgezeichnet werden. Dies hat der BFH erfreulicherweise mit aller Deutlichkeit verneint. Voraussetzung für die Anerkennung der Fahrtenbuchmethode sei nur, daß die durch das Kfz **insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden**. Eine getrennte Aufzeichnung der Kosten werde nicht verlangt. Allerdings kann die Einrichtung eines gesonderten Aufwandskontos den Nachweis erleichtern und zweckmäßig sein.

5. ... für Hausbesitzer

Nahe Angehörige

Mietanpassungsklausel muß ernsthaft vereinbart werden

Haben Sie in einem Mietvertrag mit einem Angehörigen die **Voraussetzungen für eine Mietanpassung** zivilrechtlich wirksam in Form einer fremdüblichen Wertsicherungsklausel klar und eindeutig festgelegt, machen diese Anpassung aber über lange Zeit **nicht geltend**, geht der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, daß der Mietvertrag nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt wird. Dies hat zur Folge, daß die Nachholung der Mietanpassung steuerrechtlich nicht zu berücksichtigen ist.

Im Streitfall hatte ein Ehemann Betriebsräume für sein Unternehmen von seiner Ehefrau angemietet. Der Mietvertrag sah vor, daß sich die Kaltmiete in demselben prozentualen Verhältnis ändern sollte wie der vom Statistischen Bundesamt für die gesamte Bundesrepublik amtlich festgestellte und fortgeführte Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe. Die Ehefrau hatte jedoch 18 Jahre und 9 Monate lang keine erhöhte Miete eingefordert. Diese über Jahre unterlassene Umsetzung der Mieterhöhung zeigt nach Auffassung des BFH, daß die Mietanpassung **nicht ernsthaft vereinbart** war. Dies sei eine Abweichung vom Üblichen, die ein fremder Dritter nicht hingenommen hätte. Die Entscheidung des BFH hatte zur Folge, daß der Ehemann die Nachzahlung der Mieterhöhung in einer Summe nicht als Betriebsausgaben bei der Ermittlung seines Unternehmensgewinns geltend machen konnte. Konsequenterweise können die Nachzahlungen natürlich bei der Ehefrau auch nicht als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erfaßt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team